



# Privatschulgesetz: Novellierung setzt soziale Akzente

**// Die Landesregierung wird jährlich 65 Millionen mehr Geld an die freien Schulen zahlen. Besonders profitieren sollen private Schulen, die kein Schulgeld erheben. Mit mehr Geld vom Staat steigen allerdings auch die Pflichten. Die GEW erwartet auch, dass mehr Geld für die Beschäftigten eingesetzt wird. //**

Ende September 2017 hat der Landtag die Novellierung des Privatschulgesetzes verabschiedet. Mit dem Gesetz wird die jährliche Grundförderung von Ersatzschulen in privater Trägerschaft von 78,1 auf 80 Prozent der Bruttokosten einer Schülerin bzw. eines Schülers an einer staatlichen Schule angehoben werden. Die Mehrkosten hierfür betragen jährlich 15 Millionen Euro. Zusätzlich soll für Schulen, die auf ein Schulgeld verzichten, ein Ausgleich in entsprechender Höhe gezahlt werden. Die Kosten für den Ausgleich belaufen sich nach Angaben des Kultusministeriums auf jährlich 50 Millionen Euro. Die Summe von Ausgleichsanspruch und Kopfsatzförderung ist insgesamt auf 90 Prozent der Bruttokosten begrenzt.

Auslöser der Gesetzesänderung war unter anderem ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs von 2015, in dem das Gericht die finanzielle Benachteiligung der Privatschulen ohne Schulgeld kritisierte und eine Nachbesserung eingefordert hatte.

## **Nicht alle Privatschulen profitieren**

Insgesamt besuchen in Baden-Württemberg über 120.000 Schüler/innen eine Schule in freier Trägerschaft (davon ca. 100.000 an allgemeinbildenden Schulen und 20.000 an beruflichen Schulen). Ihr Anteil an allen Schüler/innen ist in den letzten beiden Jahrzehnten stark gestiegen und liegt aktuell bei rund 10 Prozent. Das statistische Landesamt verzeichnet insgesamt 700 allgemeinbildende Schulen in privater Trägerschaft. Die Zahl der beruflichen Schulen (hierunter zählen auch die beruflichen Gymnasien) dürfte entsprechend der Schülerverteilung bei 130 bis 150 Schulen liegen.

Die Novellierung der Privatschulfinanzierung betrifft bzw. erreicht dabei nicht alle Privatschulformen in gleicher Weise. So profitieren vom Ausgleichsanspruch nur die mittleren und höheren Schulen, also die Schularten Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule und die Freie Waldorfschule Klassen 5 bis 13 sowie die allgemeinbildenden Gymnasien. Grundschulen und berufliche Schulen (auch berufliche Gymnasien) haben keinen Anspruch. Für die Sonderschulen, deren Personalkosten zu 100 Prozent refinanziert werden, hat die Novellierung keinerlei Auswirkung.

## Arbeitsbedingungen und Gehälter absichern

Die Privatschulen profitieren ohne Zweifel von der verbesserten Finanzierung. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es unabdingbar, dass die Aufstockung der Mittel sich auch in verbesserten Arbeitsbedingungen und Gehältern der Beschäftigten niederschlägt. Die privaten Schulen sollten nun ausnahmslos in der Lage sein, das Verfassungsgebot einzuhalten, nachdem sie die wirtschaftliche und soziale Stellung der Lehrkräfte angemessen absichern müssen.

Viele Privatschulen erfüllen dieses Verfassungsgebot bereits jetzt, indem sie sich bei der Bezahlung und der Regelung der Arbeitsbedingungen am öffentlichen Dienst orientieren. Um aber eine flächendeckende Absicherung dieses Gebots zu erreichen und damit die Billigheimer unter den Privatschulen auf den rechten Weg zu leiten, fordert die GEW von der Landesregierung, privaten Ersatzschulen nur dann die Genehmigung zu erteilen, wenn die tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes angewendet werden oder der Träger einen eigenen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft geschlossen hat, der den tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes im Wesentlichen gleichkommt.

Zum Schutz der Beschäftigten und aus Qualitätsgründen erwartet die GEW, dass die Landesregierung Vorgaben macht, damit Privatschulen Beschäftigte in der Regel mit unbefristeten Arbeitsverträgen einstellen und befristete Beschäftigung nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Befristete Arbeitsverträge sollen mindestens ein Schuljahr umfassen.

## Bildungspolitische Bewertung

Aus Sicht der Privatschulen und der dort beschäftigten Kolleg/innen ist die Aufstockung der staatlichen Gelder für die Privatschulen zu begrüßen. Bedenkt man, dass die Privatschulen in kaum einem anderen Bundesland eine bessere monetäre Unterstützung durch die öffentliche Hand erhalten als in Baden-Württemberg, so muss dies Mahnung und Ansporn zugleich sein, auch die Finanzierung der öffentlichen Schulen zu verbessern. Die Steuereinnahmen des Landes sprudeln in den nächsten Jahren derart, dass die Landesregierung die Mittel nicht nur für die Privatschulen, sondern auch für die öffentlichen Schulen ohne weiteres deutlich erhöhen kann.

### Betriebsratswahl 2018

An vielen Privatschulen werden 2018 Betriebsräte gewählt. Jede Stimme stärkt die Betriebsräte. Deshalb gilt: Wählen gehen! Betriebliche Mitbestimmung stärken! Informationen rund um die Wahlen: [www.gew-bw.de/betriebsratswahlen](http://www.gew-bw.de/betriebsratswahlen)

Die GEW begrüßt die Ausgleichszulage für die Privatschulen, die auf Schulgeld verzichten. Dies ist eine Maßnahme, die der sozialen Öffnung der Privatschulen und damit dem Sonderungsverbot des Grundgesetzes dient. Demnach müssen private Ersatzschulen grundsätzlich Kindern aller Bürger/innen ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenstehen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz geändert wurde. Hier wurde klargestellt, dass ein monatliches Schulgeld über 160 Euro gegen das Sonderungsverbot des Grundgesetzes verstößt. Ein höheres Schulgeld kann nur im Einzelfall erhoben werden und nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass finanzschwache Schüler/innen eine wirksame Unterstützung beim Schulgeld und bei den sonstigen Kosten erfahren. Grundsätzlich darf das Schulgeld nicht höher als 5 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens der Eltern liegen. Die Schulen sollen die Eltern überdies in einem Beratungsgespräch auf ihre Angebote zur finanziellen Entlastung hinweisen.

Um das Sonderungsverbot flächendeckend und umfassend zu gewährleisten, sind jedoch weitere Schritte notwendig. Trotz der geplanten Regelung werden viele Privatschulen weiterhin Schulgeld erheben und/oder über weitere Gebühren indirekte Kosten für die Eltern verursachen, so dass es sich nur wohlhabendere Elternhäuser leisten können, ihre Kinder auf diese Schulen zu schicken. So sollte die Landesregierung auch die Finanzierung des Ganztagsangebots der freien Schulen bei der Kostenerstattung berücksichtigen. Auch Migrations- und Inklusionsquoten, wie an vergleichbaren öffentlichen Schulen, sollten von Privatschulen eingefordert werden.

Anerkennend erwähnt werden muss, dass die alte und neue Landesregierung aus dem Privatschulbericht des Rechnungshofs 2015 zur Finanzierung und dem Prüfbericht der Regierungspräsidien zur Lehrqualität an den Privatschulen Konsequenzen gezogen haben. So wurden die Privatschulen verpflichtet mindestens zwei Drittel ihrer Stellen mit Lehrkräften mit vollständiger Lehramtsqualifikation zu besetzen.

### Rechtsberatung für Mitglieder:

GEW Nordwürttemberg: Tel. 0711213044

[lars.thiede@gew-bw.de](mailto:lars.thiede@gew-bw.de)

GEW Südwürttemberg: Tel. 07319213723

[ingo.praeck@gew-bw.de](mailto:ingo.praeck@gew-bw.de)

GEW Nordbaden: Tel. 072118033294

[alfred.uhing@gew-bw.de](mailto:alfred.uhing@gew-bw.de)

GEW Südbaden: Tel. 076133447

[klaus.willmann@gew-bw.de](mailto:klaus.willmann@gew-bw.de)